

Schul- und Gebührenordnung

für die Städtische Musikschule

Neufassung vom 14. November 2005

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 33 vom 09.02.2006

Geändert am 27.07.2009
14.10.2013

A. Schulordnung

Aufgaben der Schule

Die Städtische Musikschule Esslingen am Neckar sieht ihre wesentliche Aufgabe in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, der Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie einer vorberuflichen Fachausbildung. Das Unterrichtsangebot wendet sich auch an Erwachsene ohne Altersbegrenzung. Diese können aber nur aufgenommen werden, wenn gleichzeitig keine Kinder und Jugendliche auf der Warteliste sind.

1. Unterrichtsstruktur Stufenplan

1.1. Elementarfächer in Gruppen ab 8 Kindern Beginn 1. April / 1. Oktober

Musikgarten

Baby Musikgarten ab 4 Monate
Musikgarten I ab 18 Monate
Musikgarten II ab 3 Jahre

Musikalische Früherziehung (Rhythmik)

MFE I ab 4 Jahre
MFE II ab 5 Jahre
Dauer jeweils 1 Jahr

Musikalische Grundausbildung, 1. Klasse Grundschule

Beginn nur 1. Oktober, Dauer 1 Jahr

Kindertanz kreativ

Tanzmäuse 5 – 7 Jahre
Tanzäffchen 8 – 10 Jahre

1.2. Orientierungsphase Hauptinstrument - Unterstufe Von 6 bis 9 Jahren

Grundsätzlich wird Gruppenunterricht für die Dauer von mindestens einem Jahr als Regelunterrichtsform empfohlen. Dies gilt für alle Instrumente. Nur in begründeten Fällen ist auch Einzelunterricht möglich.

2er Gruppe 30 Minuten
2er - bzw. 3er Gruppe 45 Minuten
4er Gruppe und mehr Schüler 45 Minuten (nur Blockflöte)

1.3. Mittelstufe/Oberstufe ab 10 Jahren (oder fortgeschrittene jüngere Schüler)

Es werden verschiedene Unterrichtsmodelle angeboten, die dem individuellen Bedürfnis von Schüler und Lehrer gerecht werden sollen.

Einzelunterricht 30 Minuten
45 Minuten für fortgeschrittene Schüler
60 Minuten nur in begründeten Einzelfällen

2. Schuljahr

Winterhalbjahr = 1. Oktober bis 31. März
Sommerhalbjahr = 1. April bis 30. September

Schuljahresbeginn ist der 1. Oktober.

3. Unterrichtszeit

Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen und beweglichen Ferientagen. Von der Schülerin/dem Schüler wird erwartet, dass sie/er pünktlich und regelmäßig zum Unterricht kommt. Unregelmäßiger Unterrichtsbesuch erschwert erheblich den Gruppenunterricht. Bei unvermeidbaren Versäumnissen wird um schriftliche, notfalls telefonische Entschuldigung durch die/den Erziehungsberechtigten gebeten. Mündliche Entschuldigungen der Schülerin/des Schülers können nicht anerkannt werden.

4. Unterrichtsort

Die Schülerin/der Schüler der Städtischen Musikschule Esslingen wird in den Räumen der ehemaligen Blarerschule, Blarerplatz 1, 73728 Esslingen, oder an einem von der Schule zu bestimmenden Ort unterrichtet. (Unter anderem werden in den Esslinger Grund- und Hauptschulen musikalische Grundausbildung und Blockflötenunterricht angeboten.)

5. Unterrichtsausfall

- 5.1. Durch Verhinderung der Schülerin/des Schülers (Erkrankung, Schulausflug, Schullandheimaufenthalt u.a.) ausgefallener Unterricht kann nicht nachgeholt werden. Bei längerer Erkrankung der Schülerin/des Schülers kann nach Vorlage eines Attestes bei der Schulleitung eine teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühren erfolgen.
- 5.2. Fallen seitens der Musikschule mehr als zwei Unterrichtseinheiten pro Schulhalbjahr aus, wird das Entgelt ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig erstattet.

6. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden von der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern beschafft. Das Instrument sollte bei Unterrichtsaufnahme verfügbar sein. Es empfiehlt sich, beim Kauf eines Instrumentes den Rat der Lehrerin/des Lehrers einzuholen.

Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, der Schülerin/dem Schüler gegen eine Miete überlassen werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Mit der Überlassung trägt die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte den Erhaltungsaufwand.

7. Zeugnis

Auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten wird eine Teilnahmebestätigung oder ein Zeugnis über Leistungen, Eignung und Fähigkeiten mit einer Empfehlung zur weiteren Schulung ausgestellt. Das Zeugnis trägt die Unterschrift der Schulleitung und der Fachlehrerin/des Fachlehrers.

8. Schulische Veranstaltungen

Die Schülerinnen/die Schüler der Städtischen Musikschule Esslingen sind gehalten, an den Veranstaltungen der Schule (Schülervorspiele, Konzerte, Open-Air-Konzerte u.a.) und den dafür nötigen Vorbereitungszeiten mitzuwirken.

9. Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen.

10. Unterrichtsbeginn

In der Regel erfolgt die Unterrichtsaufnahme zum Beginn des Winter- oder Sommerhalbjahres. Zwischenzeitliche Aufnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

11. Abmeldung

Die Abmeldung oder Ummeldung des Unterricht ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung oder Ummeldung muss in schriftlicher Form durch den/die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Zum Ende des Winterhalbjahres: schriftlich bis 31. Januar
Unterrichtsende: 31. März
Zum Ende des Sommerhalbjahres: schriftlich bis 31. Juli
Unterrichtsende: 30. September

12. Ausschluss

Bei ungenügender Leistung, Verstoß gegen die Schulordnung und Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren kann der Ausschluss aus der Städtischen Musikschule Esslingen verfügt werden. Ein Ausschluss wegen ungenügender Leistung oder Verstoß gegen die Schulordnung darf nur nach vorheriger Anhörung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.

B. Gebührenordnung**I. Allgemeines**

- 1.1. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt. Es ist in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen. Hieraus ergeben sich monatlich Gebührenbeträge. Die Unterrichtsentgelte sind auch für die Ferienzeit und die gesetzlichen Feiertage zu entrichten.

Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich die/der Erziehungsberechtigte zur Zahlung der Unterrichtsentgelte ab dem ersten Unterrichtstag.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts aus Gründen, die nicht die Schule zu vertreten hat, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsentgelte bis zum Halbjahresende bestehen. In besonderen Fällen kann eine teilweise Erstattung der Unterrichtsentgelte auf Antrag erfolgen. Ansonsten endet die Zahlungspflicht zum Halbjahresende. Im Unterrichtsentgelt ist eine Schüler-Unfall-Versicherung enthalten.

- 1.2. Bei Aufnahme des Unterrichts erstellt die Städtische Musikschule Esslingen einen Gebührenbescheid, der das monatlich zu zahlende Entgelt ausweist. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur erstellt, wenn eine Änderung eintritt.
- 1.3. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch die Stadtkämmerei Esslingen wird vorausgesetzt.

- 1.4. Rückständige Unterrichtsentgelte werden ohne weitere Zahlungs-aufforderung durch die Stadtkämmerei Esslingen angemahnt und die entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- 1.5. Zahlungspflichtig ist die/derjenige, welche/r die Schülerin/den Schüler schriftlich angemeldet hat bzw. die/der Erziehungsberechtigte.

- 1.6. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 14,- €

- 1.7. Die Instrumentenmiete beträgt pro Instrument monatlich im ersten Jahr 14,- € ab dem zweiten Jahr 19,- €. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln.

- 1.8. Den Unterrichtsgebühren für die Hauptfächer liegt ein Ensemble-Sockelbetrag in Höhe von monatlich 11,- € für Kinder und Jugendliche, 14,- € für Erwachsene zu Grunde, der von den Schülern zu bezahlen ist.

II. Unterrichtsgebühren**1. Elementarfächer**

Unterrichts- einheit	Unterrichts- dauer Minuten	Mindestbelegung Gruppengröße	Gebühr
			monatlich EUR
Musikgarten	35	ab 8 Schüler	22,-
Musikalische Früherziehung	45	ab 8 Schüler	22,-
Musikalische Grundausbildung	45	ab 8 Schüler	22,-
Kindertanz kreativ	45	ab 8 Schüler	27,-
	60		36,-

2. Hauptfachunterricht

Unterrichtseinheit Minuten	Gebühr Kinder und Jugendliche monatlich EUR	Gebühr Erwachsene ab 21 Jahre (Ausnahme: Kindergeldberechtigte nach § 32 ESTG)
		monatlich EUR
Einzelunter- richt	30	68,-
	45	98,-
		80,-
		116,-

	60	126,--	149,--
2er Gruppe	30	39,--	47,--
	45	54,--	64,--
	60	68,--	80,--
3er Gruppe	45	39,--	47,--
	60	49,--	59,--
4er Gruppe und größer	45	33,--	39,--
	60	39,--	47,--
*3er-Gutschein Einzelunterricht	30	68,--	80,--
	45	98,--	116,--
*9er-Gutschein Einzelunterricht	30	204,--	240,--
	45	294,--	348,--

*Unterrichtsgutscheine für nicht regelmäßigen Unterricht. Diese sind als 30/45 Minuten Einzelunterricht buchbar und innerhalb eines halben Jahres (3er-Gutschein) bzw. eines Jahres (9er-Gutschein) in Absprache und je nach Verfügbarkeit der Lehrkräfte einzulösen.

3. Ergänzungsfächer

Unterrichtseinheit	Minuten	Mindestbelegung Gruppen- größe	Gebühr Kinder, Jugendliche	Gebühr Erwachsene ab 21 Jahre
			monatlich EUR	monatlich EUR
Theorie (Harmonielehre, Musikgeschichte, Gehörbildung)	45	ab 5 Schüler	24,--	33,--
Ensembles Chor Orchester Big Band	45 – 90	ab 10 Schüler	11,-- Diese Gebühr wird nur bei Belegung ohne Hauptfach berechnet	14,-- Diese Gebühr wird nur bei Belegung ohne Hauptfach berechnet

Jazzkurs Improvisations- Werkstatt, Bandbetreuung	45 90	ab 5 Schüler	24,-- 48,--	33,-- 66,--
--	--------------	-----------------	--------------------	--------------------

4. Gebührenermäßigung

4.1. Soziale Kriterien

Geschwisterermäßigung

Erhalten mehrere Geschwister gleichzeitig Unterricht an der Städtischen Musikschule Esslingen, dann ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren für das zweite Kind um 20% und ab dem dritten Kind um 40%. Diese Ermäßigung gilt nur für die Belegung des ersten Faches. Kriterium für die Reihenfolge der Geschwister ist die Höhe der Gebühr. Die Ermäßigung oder gegebenenfalls höhere Ermäßigung erhält das Kind mit der geringeren Gebühr.

Sonderermäßigung - Esslinger Kulturpass

Nur gegen Vorlage des Esslinger Kulturpasses ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren um weitere 25 % für die Belegungen aller Teilnehmer einer Familie.

Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach oder ein Ergänzungsfach, so wird für diese Gebühr eine Ermäßigung von 20% gewährt.

4.2. Leistungsförderung

Schüler, die besonders interessiert, fleißig und talentiert sind, können nach mindestens einjähriger Unterrichtszeit auf Empfehlung des Fachlehrers und Genehmigung der Schulleitung eine Leistungsförderung erhalten: sie erhalten wöchentlich zusätzlich 15 Minuten gebührenfreien Unterricht.

Begabtenförderung

Begabte Schüler, die durch besondere Leistungen herausragen (z.B. Preisträger bei "Jugend musiziert") erhalten auf Antrag wöchentlich zusätzlich gebührenfreien Unterricht.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Schul- und Gebührenordnung für die Städtische Musikschule vom 14. November 2005 tritt zum 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Gebührenordnung für die Städtische Musikschule in der Fassung vom 24. Februar 2003 außer Kraft.

Die Änderung der Schul- und Gebührenordnung für die Städtische Musikschule vom 27.7.2009 tritt zum 01. April 2010 in Kraft, die Änderung vom 14.10.2013 zum 01. April 2014.

Kulturreferat